



**Maßnahmenplan  
für das FFH- Gebiet  
5420-304  
„Laubacher Wald“**

**Planungsraum 3  
Seenbach - Vogelsberg**

**Entwurf vom 22.07.16**

Betreuungsforstamt bzw. Gebietsbetreuung:	Forstamt Wettenberg Abteilung für den ländlichen Raum, Wetzlar / <b>Amt für den ländlichen Raum und Daseinsvorsorge, Lauterbach</b>
Kreis:	Gießen, Vogelsbergkreis, Wetteraukreis
Stadt/ Gemeinde:	Nidda, Hungen, Laubach, Grünberg, <b>Mücke, Ulrichstein, Schotten</b>
Gemarkungen:	verschiedene
Größe:	9.486 ha
NATURA 2000-Nummer:	5420-304
Maßnahmenplaner:	Holger Brusius / Forstamt Wettenberg, / ALR Wetzlar, / <b>ALR Vogelsberg</b>

**NSG: „Talauen von Sausel und Raichel“**

\*Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42)

### 5.3 Maßnahmen im Planungsraum 3 (Seenbach – VB)

#### 5.3.1 Maßnahmen zur Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb von LRT und Arthabitatflächen (Natureg-Maßnahmentyp 1)

Dieser Maßnahmentyp beinhaltet alle Flächen im FFH-Gebiet, die kein LRT- oder Anhang II Arthabitat sind. Eine Beplanung erfolgt daher nicht. Diese Grün- und Ackerlandflächen können im Rahmen der ordnungsgemäßen (Cross-Compliance) Landwirtschaft genutzt werden.

#### 5.3.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind (Natureg-Maßnahmentyp 2)

##### 5.3.2.1 LRT 91E0\* Erlen- Eschen-Wald

In gesunden, gut strukturierten Bereichen des LRTs sollte eine Nutzung soweit möglich unterbleiben. Sollte dies nicht zielführend sein, ist für die Schaffung ungleichaltriger Baumbestände am Gewässerrand sowie in Quell- und Feuchtbereichen eine einzelstammweise Nutzung anzustreben. Dabei werden die Erlen-Eschenwälder abschnittsweise und zeitlich versetzt durchforstet. Dies soll die Schaffung unterschiedlich ausgeprägter Lebensraumbereiche am Gewässerrand begünstigen. Des Weiteren damit verbunden ist die Gestaltung der naturnahen, geschlossenen, abschnittsweise mehrreihigen und aber auch unterbrochenen Säume aus Erlen, Weiden und Eschen entlang der Fließgewässer. Ziel hierbei ist die freie Entfaltung von Flora und Fauna und die Erhöhung des stehenden und liegenden Totholzanteiles in gesunden Beständen. Sollte Phytophthora (Wurzelhalsfäule) an Erlen oder Eschentriebsterben vorkommen, ist das gefällte Material fachgerecht zu entsorgen. **(12.01.03.)**

##### 5.3.2.2 LRT 3260 Fließgewässer

Für diese LRTs sind zur Erhaltung und Entwicklung die unter Punkt 5.3.3 beschriebenen Maßnahmen anzuwenden. **(04.04.07.)**

##### 5.3.2.3 LRT 6510 Flachlandmähwiese

Über die extensive Nutzung durch eine ein- bzw. im Regelfall zweischürige Mahd ohne Düngung soll die Fortführung der bisherigen Nutzung langfristig sichergestellt werden. Auch die extensive Nachbeweidung als 2. Nutzung ist für einige Flächen möglich. Es geht vorrangig darum, die artenreichen Biotope zu erhalten und wenn möglich auch zu erweitern. **(01.02.01.06.)**

**5.3.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (Natureg-Maßnahmentyp 3)**

5.3.2.1 LRT 91E0\* (12.03.), 6510 (01.02.01.)

Für diese LRTen sind zur Entwicklung vom Erhaltungszustand C zu B die unter Punkt 5.3.2 beschriebenen Maßnahmen anzuwenden.

5.3.2.2 LRT 3260 Fließgewässer

Eine schonende und angepasste Bewirtschaftung des Gewässers und der an das Gewässer angrenzenden Flächen- eine Minimierung des Sedimenteintrages soll negative Einträge in das Gewässer verhindern. Hauptsächlich geht es darum, die Auswaschung von Nährstoffen und Sedimenten in die Bäche zu vermeiden. Ziel ist es, den Nähr- und Schadstoffeintrag in die Fließgewässer zu minimieren und so zum Erhalt der biologischen Gewässergüte I bis II beizutragen.

Weiterhin sind die Maßnahmen aus modifizierten Gewässerschaufen und den Vorgaben der WRRL (siehe Karten Nr. 1 und 2 WRRL – Planungsraum 3) umzusetzen - z.B. Verbesserung der Struktur, Beseitigung von Wanderhindernissen und Bereitstellung von Fläche. (04.04.01.)

**5.3.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (Natureg-Maßnahmentyp 4)**

Diese Maßnahme stellt keine Verpflichtung des Landes Hessen dar, ihre Durchführung findet auf freiwilliger Basis statt. Mögliche Flächen werden daher nicht beplant.

**5.3.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten läßt (Natureg-Maßnahmentyp 5)**

Im FFH-Gebiet sind entwicklungsfähige Flächen vorhanden, die zwar derzeit noch keinen LRT darstellen, für die jedoch bei Durchführung geeigneter Maßnahmen in unterschiedlichen Zeiträumen eine Entwicklung zu LRT 91E0\*, 3260, und 6510 möglich ist.

Im Besonderen könnten bereits vorhandene LRTen durch geeignete Maßnahmen wie in 5.3.2 beschrieben weiter in der Fläche ausgedehnt werden. (01.02.)

**5.3.6 Weitere Maßnahmen (außerhalb LRT, Natureg-Maßnahmentyp 6)**

NSG „Talaue von Sausel und Raichel“

Ausweisungsgrund:

Zweck der Unterschutzstellung ist es, dieses quellenreiche Feuchtgebietssystem mit seinen naturnahen bachbegleitenden Wäldern und dem hervorragend ausgebildeten Walzenseggen-Erlenbruch-Wald mit seinen seltenen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und langfristig zu sichern.

Behandlung:

Die Grünlandbereiche dürfen ab dem 15.06. gemäht werden, eine Beweidung als zweite Nutzung ist mögliche. Der Umbruch von Wiesen oder Brachflächen ist verboten. (01.02.)

In den Waldbereichen darf die einzelstammweise Entnahme von Laubbäumen zur Regelung der Mischungs- und Lichtverhältnisse stattfinden. Die Pflege der bachbegleitenden Erlen-Eschen-Wälder zur Schaffung von Strukturen ist ebenfalls zulässig. Weiterhin können

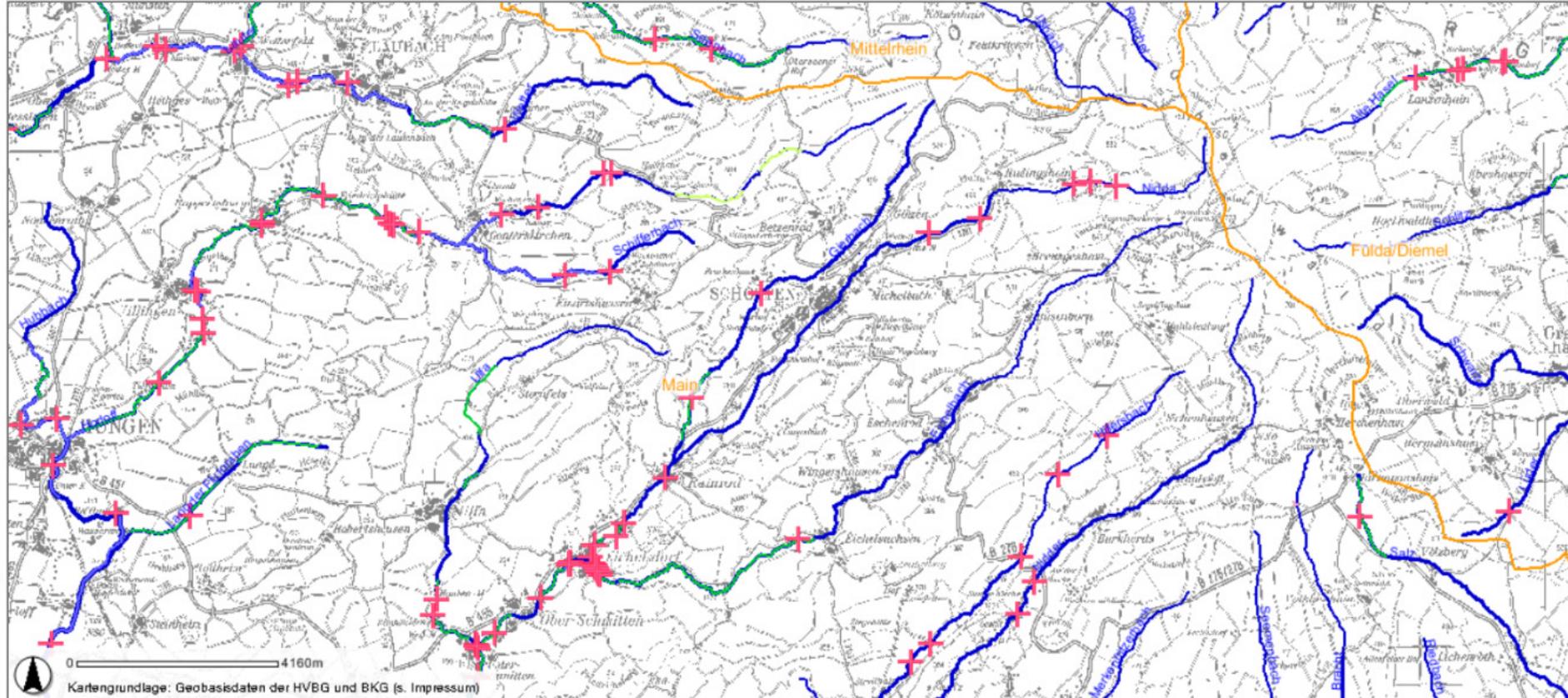
überhängende Randbäume zur Reduzierung des Schattenwurfs zu Gunsten des Grünlandes sowie standortfremde Baumarten entnommen werden. **(02.02.)**

Die Waldflächen im Eigentum des Landes Hessen sind Prozessschutzflächen. In diesen Kernflächen nach Naturschutzleitlinie findet keine Nutzung statt. **(15.)**

Zur Sicherung der Wasserhaltung im Gebiet sollte der Grundwasserstand an den vorhandenen Messstellen und die Anlagen zur Wasserstandsregulierung (z.B. Sohlenschwellen) an den Fließgewässern Ilsbach und Krumbach jährlich durch ein Fachbüro weiterhin kontrolliert werden. Die sich daraus ergebenden Maßnahmen sind zeitnah umzusetzen.

Karte Nr.1: Maßnahmen WRRL – Planungsraum 3 (Seenbach – VB)

WRRL  
 Monitoring  
 Version 17.10.2011



- Kreisstädte
- Bearbeitungsgebiete
- OG punktuelle Strukturmaßnahmen
- OG Strukturmaßnahmen, Bereitstellung von Flächen
- OG Strukturmaßnahmen, Entwicklung naturnaher Gewässer
- OG Strukturmaßnahmen, Herstellung linearer Durchgängigkeit
- OG Strukturmaßnahmen, Förderung natürlicher Rückhalt
- OG Strukturmaßnahmen
- OG Gewässer (WRRL)
- EZG < 10 km<sup>2</sup>
- EZG < 100 km<sup>2</sup>
- EZG < 1000 km<sup>2</sup>
- EZG < 10000 km<sup>2</sup>
- EZG > 10000 km<sup>2</sup>

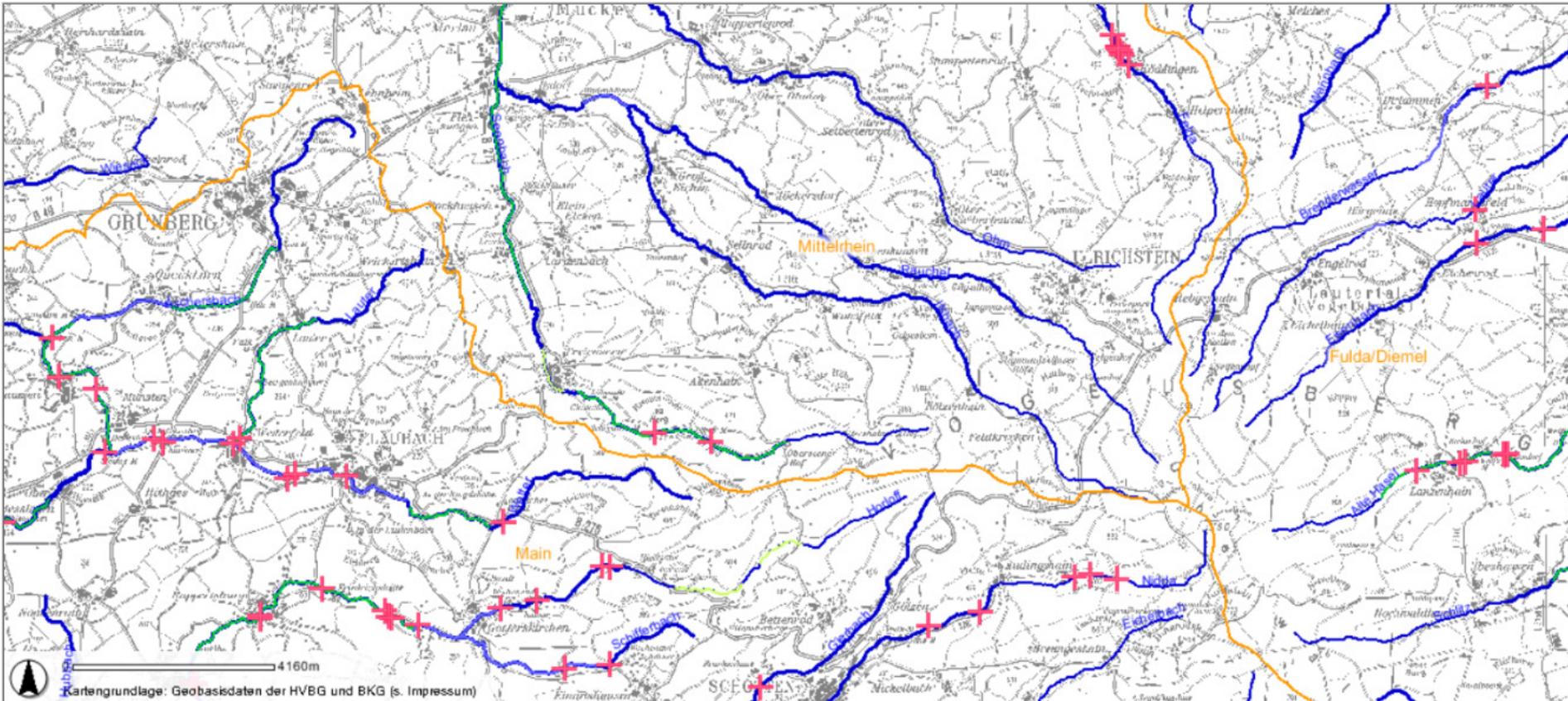
0 4160m  
 Kartengrundlage: Geobasisdaten der HVBG und BKG (s. Impressum)

Willkommen beim Monitoring-Viewer

Karte Nr. 2: Maßnahmen WRRL – Planungsraum 3 (Seenbach – VB)

WRRL  
Monitoring  
Version 17.10.2011

-  Kreisstädte
-  Bearbeitungsgebiete
-  OG punktuelle  
Strukturmaßnahmen
-  OG Strukturmaßnahmen,  
Bereitstellung von  
Flächen
-  OG Strukturmaßnahmen,  
Entwicklung  
naturnaher Gewässer
-  OG Strukturmaßnahmen,  
Herstellung linearer  
Durchgängigkeit
-  OG Strukturmaßnahmen,  
Förderung natürlicher  
Rückhalt
-  OG Strukturmaßnahmen
-  OG Gewässer (WRRL)
-  EZG < 10 km<sup>2</sup>
-  EZG < 100 km<sup>2</sup>
-  EZG < 1000 km<sup>2</sup>
-  EZG < 10000 km<sup>2</sup>
-  EZG > 10000 km<sup>2</sup>



Kartengrundlage: Geobasisdaten der HVBG und BKG (s. Impressum)

Willkommen beim Monitoring-Viewer

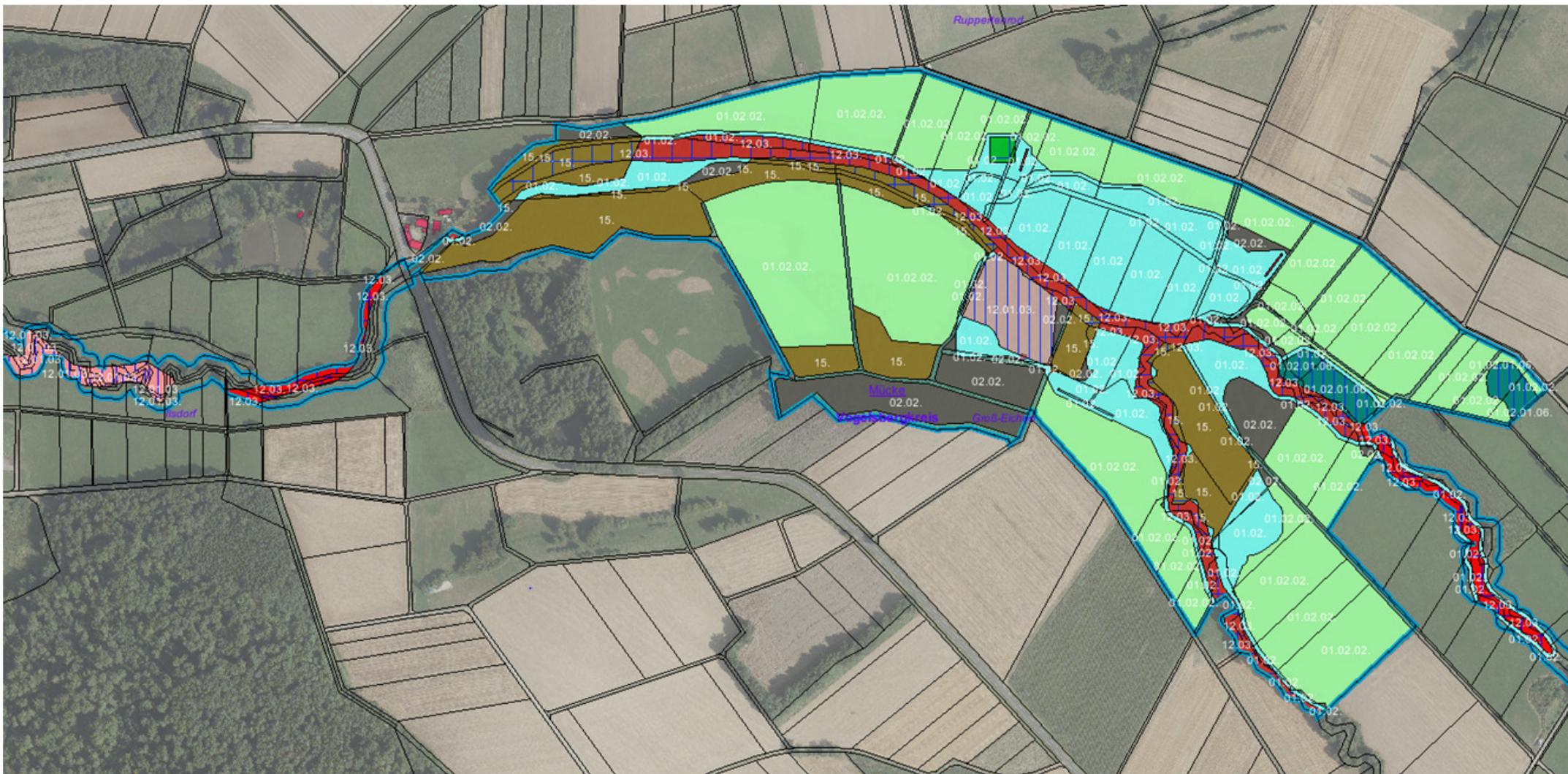
6.3. Planungsjournal zum Planungsraum 3 (Seenbach – VB)

<u>Maßnahme Nr.</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>
16297	Minimierung des Sedimenteintrages	04.04.07.	schonende u. angepasste Bewirtschaftung des Gewässers durch Minimierung des Nähr- u. Schadstoffeintrages, Förderung der Durchgängigkeit und Naturnähe des Gewässers nach Vorgaben WRRL und modifizierten Gewässerschauen	Erhalt des LRT 3260 "Fließgewässer" im günstigen Zustand B	2
16298	Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	ein- bzw. zweischürige Mahd ohne Düngung, eine ext. Nachbeweidung als 2. Nutzung ist möglich,	Erhalt des LRT 6510 "Magere Flachlandmähwiese" im günstigen Zustand B	2
16296	Gehölzpflege	12.01.03.	abschnittsweises und zeitlich versetztes Ausdünnen der Erlen- und Eschenwälder, Entfernung standortfremder Gehölze, Gestaltung von naturnahen, geschlossenen bzw. abschnittsweise unterbrochenen, mehrreihigen Säumen entlang der Fließgewässer	Erhalt des LRT *91E0 "Erlen-Eschenwälder" im günstigen Zustand B, Erhöhung des stehenden u. liegenden Totholzanteils, Verhinderung der Wurzelhalsfäule	2
16300	Schaffung eines durchgehenden, offenen Fließgewässersystems	04.04.01.	schonende u. angepasste Bewirtschaftung des Gewässers durch Minimierung des Nähr- u. Schadstoffeintrages, Förderung der Durchgängigkeit und Naturnähe des Gewässers nach Vorgaben WRRL und modifizierten Gewässerschauen	Entwicklung des LRT 3260 "Fließgewässer" von C nach B	3
16301	Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	ein- bzw. zweischürige Mahd ohne Düngung, eine ext. Nachbeweidung als 2. Nutzung ist möglich,	Entwicklung des LRT 6510 "Magere Flachlandmähwiese" von C nach B	3
16299	Schaffung von Strukturen	12.03.	abschnittsweises und zeitlich versetztes Ausdünnen der Erlen- und Eschenwälder, Entfernung standortfremder Gehölze, Gestaltung von naturnahen, geschlossenen bzw. abschnittsweise unterbrochenen, mehrreihigen Säumen entlang der Fließgewässer	Entwicklung des LRT *91E0 "Erlen-Eschenwälder" von C nach B, Erhöhung des stehenden u. liegenden Totholzanteils, Verhinderung der Wurzelhalsfäule	3

<u>Maßnahme Nr.</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>
16312	naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	Maßnahmen, die im Maßnahmentext unter Punkt 5.3.2. u. 5.3.3. beschrieben werden	Flächen, welche sich bei Durchführung geeigneter Maßnahmen zu LRT *91E0, 3260 und 6510 entwickeln oder bereits vorhandene kleinflächige LRTen, die sich weiter in der Fläche ausdehnen können	5
16306	Duldung von natürlichen Prozessen	15.	Prozessschutzflächen im Eigentum des Landes Hessen, keine Nutzung	Erhalt der Kernflächen nach Naturschutzleitlinie	6
16308	naturnahe Waldnutzung	02.02.	einzelstammweise Entnahme von Laubbäumen, Pflege der bachbegleitenden Erlen-Eschen-Wälder, Entnahme überhängender Randbäume sowie standortfremder Baumarten	Regelung der Mischungs- u. Lichtverhältnisse, Schaffung von Strukturen, Reduzierung des Schattenwurtes zu Gunsten des Grünlandes	6
16302	Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung	01.02.02.	NSG "Talaue von Sausei und Raichel": nach NSG-VO mähen der Grünlandbereiche ab dem 15.06., eine Beweidung als zweite Nutzung ist möglich	Erhalt des extensiv genutzten Grünlandes	6

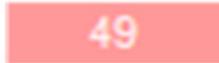
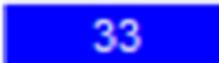
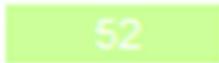


7.1.2 Übersichtskarte Planungsraum 3 – Maßnahmen NSG „Taluven von Sausel und Raichel“

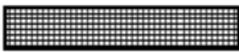


### 7.1.3. Planungsraum 3 - Legende

#### Maßnahmenlegende:

	Maßnahmen Grünland-LRT - "Wertstufe B"
	Maßnahmen Grünland-LRT - "Wertstufe C"
	Maßnahmen Entwicklungsflächen zu LRTen
	Maßnahmen LRT "Erlen- und Eschenwälder" - Wertstufe C
	Maßnahmen LRT "Erlen- und Eschenwälder" - Wertstufe B
	Maßnahmen "Waldflächen"
	Prozessschutz Wald
	Maßnahmen LRT "Fließgewässer"
	Maßnahmen NSG - "Grünland"

#### Legende Wertstufen:

	Wertstufe A
	Wertstufe B
	Wertstufe C

## 7.2.1 NSG-VO „Talaue von Sausel und Raichel“ – Planungsraum 3

Nr. 21

Staatsanzeiger für das Land Hessen — 24. Mai 1993

Seite 1205

482

DARMSTADT

### DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

#### Vorhaben der Firma Frankfurter Societätsdruckerei GmbH, 6000 Frankfurt am Main

Die Firma Frankfurter Societätsdruckerei GmbH, Frankenallee 71—81, 6000 Frankfurt am Main, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Änderung der vorhandenen Zeitungsdruckerei durch einen Neubau Akzidenzdruckerei mit Rotationsdruckmaschinen in 6082 Mörfelden-Walldorf, Gemarkung Mörfelden-Walldorf, Flur 18, Flurstück 494, gestellt. Die Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) i. V. m. Spalte 1, Nr. 5.2 b des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 1. Juni 1993 bis 30. Juni 1993 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelmstraße 1—3, 6100 Darmstadt, Zimmer 1301, und beim Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf, Rathaus Mörfelden, Zimmer 214, 2. Stock, Westendstraße 8, 6082 Mörfelden-Walldorf, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 1. Juni 1993 (erster Tag) bis 14. Juli 1993 (letzter Tag) können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 1. Juni 1993 bis 14. Juli 1993 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 29. Juli 1993 bestimmt.

Der Erörterungstermin kann verlängert werden.

Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 10.00 Uhr beim Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf, Rathaus Walldorf, Stadtverordneten-Sitzungssaal, Zimmer 108, Flughafenstraße 37, 6082 Mörfelden-Walldorf, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Darmstadt, 13. Mai 1993

Regierungspräsidium Darmstadt  
V 32 — 53 e 621 — Firm-Soc.-Druck (4)  
St.Anz. 21/1993 S. 1205

483

GIESSEN

#### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Talaue von Sausel und Raichel“ vom 28. April 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

##### § 1

(1) Das Feuchtgebiet zwischen Iisdorf und Groß-Eichen wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Talaue von Sausel und Raichel“ besteht aus Flächen in den Gemarkungen „Hungertrauch“, „An der Schlehweide“, „Am Schlehweidenweg“, „In der Herrnwiese“, „Im Krummen Teich“, „In den Erlen“, „Bei der Krummbach“, „In der Krummwiese“, „Über der Eichwiese“, „Neben der Eichwiese“,

„Im Heppes in der Sauerwiese“, „In der Molthaukwiese“ und „Bei der Weidenhäuser Mühle“ in der Gemarkung Groß-Eichen der Gemeinde Mücke im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 40,31 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

##### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, dieses quellenreiche Feuchtgebietssystem mit seinen naturnahen bachbegleitenden Wäldern und dem hervorragend ausgebildeten Walzenseggen-Erlenbruchwald mit seinen seltenen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und langfristig zu sichern.

##### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern sowie Ablagerungen vorzunehmen;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe, Quellbereiche oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dazu zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern, Drainmaßnahmen durchzuführen oder Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen oder Tiere weiden zu lassen;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
16. Grundstücke ackerbaulich zu nutzen.

##### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. folgende forstliche Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Förderung naturnaher, standortgemäßer struktur- und artenreicher Laubwaldbestände:

- a) die einzelstammweise Entnahme von Laubbäumen zur Regelung der Mischungs- und Lichtverhältnisse in den Beständen,
  - b) die natürliche Verjüngung, insbesondere des bachbegleitenden Erlen-Mischwaldes, unter Erhaltung eines hohen Anteils an stehendem und liegendem Totholz sowie starker Überhälter und
  - c) die kurzfristige Entnahme der Nadelgehölze und Hybridpappeln,
- jedoch unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
- 3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
  - 4. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild und Füchse in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Januar;
  - 5. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Ent- und Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
  - 6. die Kontroll- und Unterhaltungsarbeiten an den vorhandenen Anlagen zur Grundwasserbeobachtung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

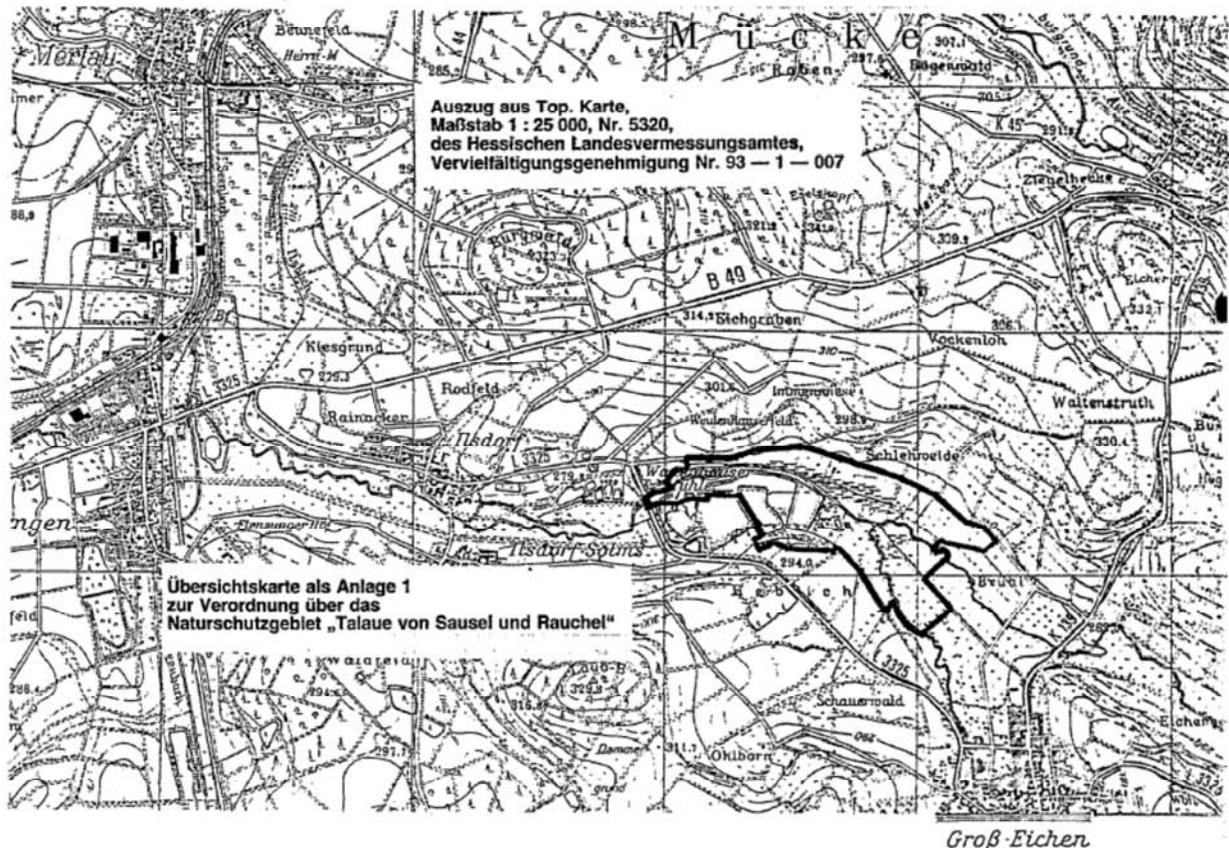
§ 5

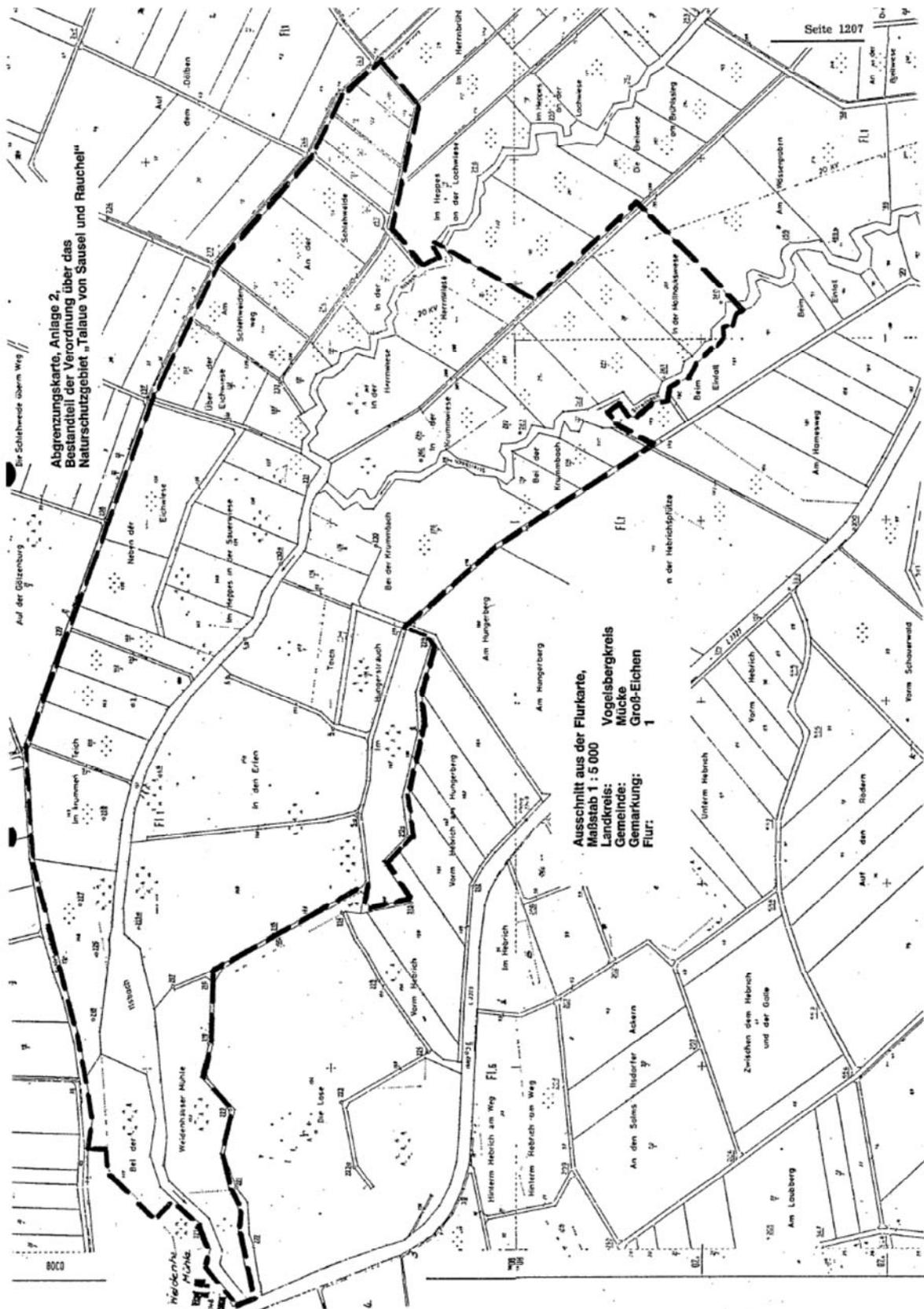
Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- 1. entgegen § 3 Nr. 1 haulische Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
- 2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert oder Ablagerungen vornimmt;
- 3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
- 4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
- 5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
- 6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
- 7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
- 8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
- 9. im Naturschutzgebiet entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
- 10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
- 11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
- 12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert, Drainmaßnahmen durchführt oder Wiesen vor dem 15. Juni mäht oder Tiere weiden läßt;
- 13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet;





14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Grundstücke ackerbaulich nutzt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Talaue von Sausel und Rauchel“ vom 26. Februar 1992 (StAnz. S. 677) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 28. April 1993

Regierungspräsidium Gießen  
gez. Bäumer  
Regierungspräsident  
StAnz. 21/1993 S. 1205

484

**Aufhebung der Stiftung „Vereinigte Solmser Stiftungen“, Sitz Braunfels**

Gemäß § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes habe ich mit Datum vom 4. Mai 1993 die Stiftung „Vereinigte Solmser Stiftungen“ mit Sitz in Braunfels aufgehoben.

Gießen, 4. Mai 1993

Regierungspräsidium Gießen  
11 — 25 d 04/11 — (2) — 1  
StAnz. 21/1993 S. 1208

485

KASSEL

**Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 5. Mai 1993**

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt der Stadt Heringen (Werra) anlässlich des Stadtfestes am Sonntag, 27. Juni 1993, für die Zeit von 13.00 bis 17.00 Uhr, freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juni 1993 in Kraft.

Kassel, 5. Mai 1993

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Stiewitt  
Regierungspräsidentin  
StAnz. 21/1993 S. 1208

486

**Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 5. Mai 1993**

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt von Neukirchen anlässlich des Johannimarktes am Sonntag, 20. Juni 1993, für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr, freigegeben.

Die Freigabe wird auf folgenden Bereich beschränkt:

Kurhessenstraße von der Einmündung Niederrheinische Straße bis zur Einmündung Am Leitebrunnen, Marktgasse einschließlich Marktplatz und die Untergasse von der Einmündung Ludwig-Jahn-Straße bis zur Einmündung Kurhessenstraße (Bäckerei Böttcher).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 20. Juni 1993 in Kraft.

Kassel, 5. Mai 1993

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Stiewitt  
Regierungspräsidentin  
StAnz. 21/1993 S. 1208

487

**Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG);**

hier: Durchführung eines Raumordnungsverfahrens gemäß §§ 6 a des Raumordnungsgesetzes (ROG), 11 HLPg i. V. m. § 1 Ziff. 8 der Raumordnungsverordnung (ROV) und Entscheidung über die Zulassung von Abweichungen vom Regionalen Raumordnungsplan Nordhessen (RROPN) gemäß § 8 Abs. 3 HLPg für den geplanten Ausbau der B 7 im Bereich Hessisch Lichtenau, Werra-Meißner-Kreis

Das Hessische Landesamt für Straßenbau, Wiesbaden, hat für den Ausbau der B 7 im o. a. Abschnitt die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens beantragt.

Das Hessische Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz als oberste Landesplanungsbehörde hat das Regierungspräsidium Kassel — obere Landesplanungsbehörde — mit Erlaß vom 14. April 1993 — VII 7 — 93 c 08/03 — 88/93 — beauftragt, zur Abstimmung dieses Vorhabens mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger sowie zur Feststellung seiner Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 6 a ROG und § 11 HLPg i. V. m. § 1 Ziff. 8 ROV ein Raumordnungsverfahren durchzuführen und zugleich über die Zulassung von Abweichungen vom Regionalen Raumordnungsplan Nordhessen (RROPN, StAnz. 1988 S. 2019) zu entscheiden.

Im Raumordnungsverfahren sind die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 ROG genannten Belange (§ 6 a Abs. 2 Satz 1 ROG) sowie auf die übrigen durch das HLRÖP festgestellten Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen.

Die Prüfung der Raumverträglichkeit des Vorhabens anhand der dafür maßgebenden Faktoren schließt die Prüfung der Umweltverträglichkeit und Sozialverträglichkeit ein, gleichfalls die Prüfung vom Vorhabensträger eingeführter Standort- oder Trassenalternativen (§ 6 a Abs. 1 Satz 4 ROG).

Beteiligte am Raumordnungsverfahren sind die in §§ 4 Abs. 5 ROG und 8 Abs. 2 HLPg genannten Stellen.

§ 6 a ROG sieht außerdem die Einbeziehung der Öffentlichkeit im Raumordnungsverfahren vor. Die Planungsunterlagen liegen deshalb in der Zeit vom 7. Juni bis 7. Juli 1993 im Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Regionalplanung, 3500 Kassel, Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6, 4. Obergeschoß, Zimmer 438, aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Während und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann sich jedermann schriftlich oder zur Niederschrift dort zu dem Vorhaben äußern.

Außerdem liegen die Planungsunterlagen während obengenannter Auslegungsfrist in der Stadt Hessisch Lichtenau sowie der Gemeinde Helsa zur Einsicht und zur Äußerung aus.

Kassel, 7. Mai 1993

Regierungspräsidium Kassel  
51 — 93 c 08/03  
StAnz. 21/1993 S. 1208

488

**Vorhaben der Firma Mustergeflügelhof Leonhard Häde GmbH, 6445 Alheim-Heinebach**

Die Mustergeflügelhof Leonhard Häde GmbH in 6445 Alheim-Heinebach hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines weite-